

Gesellschaft und bringt die Einstellung der Arbeiterklasse, ihrer Verbündeten und des sozialistischen Staates gegenüber solchen Mitgliedern der Gesellschaft zum Ausdruck, die aus den verschiedensten objektiven und subjektiven Gründen in den Verdacht geraten sind, eine Straftat begangen zu haben.

Das Prinzip der Präsomtion der Unschuld charakterisiert für das Strafverfahren die Stellung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten oder Angeklagten in dreifacher Hinsicht :

- a) Der Verdächtige bzw. Beschuldigte oder Angeklagte darf von niemandem als schuldig behandelt werden, bevor seine Schuld rechtskräftig nachgewiesen ist.
- b) Die Feststellung der Schuld darf der rechtskräftigen Verurteilung nicht vorgezogen werden.
- c) Kann dem Angeklagten eine strafrechtliche Schuld nicht nachgewiesen werden, so ist er als unschuldig, also so zu behandeln, als wäre er nie in Verdacht geraten.

Für das Beweisrecht resultiert aus diesem Prinzip die in § 6 Abs. 2 Satz 2 StPO enthaltene Beweisregel „in dubio pro reo“ (im Zweifel zugunsten des Angeklagten). Die Anwendung dieser Beweisregel darf jedoch nicht leichtfertig erfolgen, sondern nur dann, wenn nach Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten Zweifel an der Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis berechtigt sind, d. h., wenn diese nicht bewiesen werden kann. Anderenfalls würde der gesellschaftliche Auftrag des Strafverfahrens nicht erfüllt werden können, weil es durch die etwaige Leichtfertigkeit eines mit der Erfüllung dieses Auftrages Befassten einem Schuldigen gelingen könnte, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

5.5.2. *Der Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege*

Dieser Grundsatz steht im unmittelbaren Zusammenhang zum Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit und ist in seinem wesentlichen Inhalt ebenfalls auf das Prinzip der Präsomtion der Unschuld zurückzuführen. Er ist unmittelbar aus der Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege zur Feststellung der Wahrheit (§ 8 StPO) herzuleiten und beinhaltet

- die Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, alle Beweismittel und Fakten festzustellen und den Beweis zu führen,
- das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren mitzuwirken und
- das Verbot, dem Angeklagten bzw. Beschuldigten die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Die Organe der Strafrechtspflege haben im sozialistischen Staat die Pflicht, strafbare Handlungen aufzudecken und die Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit aber den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Verurteilten als Garantie für die Wahrheit der dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse voraussetzt, ist es ihre Aufgabe, den